

Merkblatt Sozialhilfe

1. Gesetzliche Grundlage
 - 1.1 Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug
(Sozialhilfegesetz SHG vom 16. Dezember 1982)
 - 1.2 Verordnung zum Sozialhilfegesetz des Kantons Zug
(Sozialhilfeverordnung SHV vom 20. Dezember 1983)

2. Wahrheits- und Informationspflicht (SHG §23)
 - 2.1 Unterstützte Personen sind verpflichtet, dem Sozialdienst über ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse laufend und wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen. Die Angaben sind auf Anfrage hin schriftlich zu belegen. Änderungen in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen sind dem Sozialdienst jeweils sofort mitzuteilen (z.B. Arbeitsaufnahme, Änderung im Arbeitspensum, Stellenwechsel Aufnahme einer Nebenbeschäftigung, Wohnungswechsel, Änderung der Zusammensetzung des Haushaltes, etc.).
 - 2.2 Ausserordentliche Auslagen sowie neue finanzielle Verbindlichkeiten müssen mit dem Sozialdienst vorbesprochen werden (z.B. neuer Mietvertrag, Zahnarzt, Anschaffungen, Unterrichts- und Kurskosten, grössere Reparaturen etc.). Sie können ansonsten nicht entschädigt werden.
 - 2.3 Sämtliche Vermögen und alle Einkünfte, auch ausserordentliche (z.B. Löhne, Versicherungsleistungen, Überstundenentschädigungen, Gratifikationen, Untermiete, Erbschaften, Unterstützungszahlungen von Verwandten, Lotteriegewinne etc.), müssen gegenüber dem Sozialdienst unaufgefordert und umgehend deklariert werden.
 - 2.4 Zur Abklärung der Unterstützung kann der Sozialdienst bei Amtsstellen und Institutionen Auskünfte einholen (z.B. Einkünfte, Rechtsstreitigkeiten, gesundheitliche Schwierigkeiten, insbesondere auch Steuerzahlen im Zusammenhang mit allfälliger Verwandtenunterstützung). Dem Sozialdienst ist dazu, falls notwendig, eine Vollmacht auszustellen.

3. Allgemeine Grundsätze
 - 3.1 Sozialhilfe wird nur gewährt, soweit und solange sich Hilfe Suchende nicht selber helfen können oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist (SHG §2^{bis}).
 - 3.2 Vermögenswerte über einer in den Richtlinien für Sozialhilfe festgelegten Freigrenze sind vor dem Eintritt der Hilfe zu verwerfen und für den Lebensunterhalt zu verwenden.
 - 3.3 Sozialhilfegelder gelten nicht als steuerbares Einkommen. Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuer sind im Sozialhilfeexistenzminimum nicht eingerechnet. Es kann bei der Steuerbehörde um Stundung oder Erlass offener Steuerforderungen nachgesucht werden.

Seite 2/4

- 3.4. Die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung (KVG) gelten nicht als Unterstützungsleistungen. Eine allfällige Prämienverbilligung ist einzufordern. Diese wird direkt an die Krankenkasse überwiesen. Die Kosten für die Selbstbehalte werden separat zum monatlichen Existenzminimum vergütet.
- 3.5. Personen im erwerbsfähigen Alter müssen AHV-Beiträge entrichten. Nichterwerbstätige haben sich bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde als solche registrieren zu lassen. Die Mindestbeiträge gelten nicht als Unterstützungsleistung, können aber gemäss AHV-Gesetz erlassen werden (AHVG Art. 11).
4. Mitwirkungspflicht / Auflagen und Weisungen
 - 4.1 Hilfe Suchende sind zur Mitwirkung und Zusammenarbeit verpflichtet. Wird die zumutbare Mitwirkung verweigert, kann die Sozialhilfe eingeschränkt oder unterbrochen werden (SHG §3 Abs. 3).
 - 4.2 Die Unterstützung darf mit Auflagen und Weisungen verbunden werden (SHG§21^{bis}.)
 - 4.3 Zu den möglichen Auflagen gehört auch die Teilnahme an Massnahmen der sozialen und beruflichen Integration (SHG §15^{bis}.)
 - 4.4 Die Unterstützung kann davon abhängig gemacht werden, dass bestehende oder künftige Ansprüche an die Gemeinde abgetreten werden.
5. Leistungskürzungen (SHG §21^{ter})

Sozialhilfeleistungen können gekürzt, verweigert oder unterbrochen werden, wenn die Hilfe Suchenden Anordnungen nicht befolgen, die Einsichtnahme in Unterlagen verweigern, Leistungen unzweckmässig verwenden oder Auflagen und Weisungen missachten.
6. Strafbestimmung (SHG §41^{bis})

Wer gegenüber Vertretern von Sozialdiensten unwahre oder unvollständige Angaben macht, Tatsachen oder veränderte Verhältnisse verschweigt oder sich in anderer Weise einen Vorteil zu verschaffen versucht, in der Absicht, für sich oder andere Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig zu erwirken, wird mit Busse bestraft.
7. Verwandtenunterstützung (SHG §24)

Der Sozialdienst prüft, ob gemäss Art. 328 und 329 ZGB Verwandte zur Unterstützung der Hilfe Suchenden verpflichtet sind. Wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, werden die Pflichtigen zur Hilfe aufgefordert und es wird zwischen ihnen und dem/der Hilfe Suchenden vermittelt.
8. Rechtsmittel
Hat die Hilfe suchende Person alle für die Unterstützung entscheidenden Auskünfte erteilt, legt die zuständige Stelle die Höhe der Unterstützung gemäss Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und Ausführungsbestimmungen des Kantons Zug fest. Zu Entscheiden kann innert 20 Tagen nach Mitteilung bei der aufgeführten Stelle eine beschwerdefähige Verfügung der Sozialhilfebehörden verlangt werden. Der Antrag muss eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

9. Rückerstattungspflicht §25 SHG (Auszug aus dem Sozialhilfegesetz SHG)
 1. Unterstützungen sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten,
 - a) wenn Ansprüche gegenüber Dritten geltend gemacht werden können;
 - b) wenn bisher nicht realisierbares Vermögen verwertet wird;
 - c) wenn die Hilfe Suchenden in günstige finanzielle Verhältnisse gelangen, z.B. durch Erbschaft, Lotteriegewinn oder unentgeltliche Zuwendungen;
 - d) wenn die Hilfe Suchenden rückwirkende Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen oder von Haftpflichtigen oder anderen Dritten erhalten, entsprechend der Höhe der in der gleichen Zeitspanne ausgerichteten Unterstützungen, sofern nicht eine Forderungsabtretung gemäss §16 Abs. 2 und 3 erfolgt und durchgeführt worden ist;
 - e) wenn Hilfe Suchenden diese für andere als die von den Sozialdiensten fest gelegten Zwecke verwenden und dadurch bewirken, dass erneut Unterstützung geleistet werden muss.
 2. Unterstützungen, die jemand während seiner Unmündigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr bezogen hat, sind nicht zurückzuerstatten.
 3. Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben erwirkt wurden, sind mit Zins zurückzuerstatten. Der Zinssatz richtet sich nach Art. 104 Abs. 1 OR.
 4. Der Hilfesuchende ist über die Rückerstattung zu unterrichten.
10. Verwirkung §26 SHG (Auszug aus dem Sozialhilfegesetz SHG)
 1. Die Rückerstattungspflicht erlischt
 - a) mit Ablauf von 10 Jahren seit der letzten Unterstützung in den Fällen von § 25 Abs. 1 Bst. a, c, d und e;
 - b) mit Ablauf von 25 Jahren seit der letzten Unterstützung im Falle von § 25 Abs. 1Bst. b.;
 - c) mit Ablauf von drei Jahren seit dem Tode des Empfängers, sofern dieser vor Ablauf der genannten Fristen stirbt. Die Rückerstattungspflicht beschränkt sich auf die empfangene Erbschaft.
 2. Bei Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben erlangt wurden, tritt keine Verwirkung ein.
11. Kenntnisnahme durch den Empfänger (SHV §13)
 - 11.1 Der Empfänger von Unterstützung hat im Sinne von § 25 Abs. 4 SHG unterschriftlich zu bestätigen, dass er/sie von den gesetzlichen Bestimmungen über die Rückerstattungspflicht und die Fristen Kenntnis genommen hat.
 - 11.2 Die Kenntnisnahme dieses Merkblattes wird bei der Anmeldung für wirtschaftliche Sozialhilfe unterzeichnet. Mit der Unterschrift wird der Erhalt einer Kopie bestätigt.

Seite 4/4

12. Amt für Migration

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201, Art. 82 Abs. 5) vom 24. Oktober 2007 sind wir dazu verpflichtet, dem Amt für Migration des Kantons Zug die Ausländerinnen und Ausländer zu melden, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen. Eine Meldung hat nicht zu erfolgen, wenn die betroffene Person eine Niederlassungsbewilligung besitzt und sich seit mehr als 15 Jahren in der Schweiz aufhält (Art. 63 Abs. 2 AuG).

Weitere Auskünfte

Soziale Dienste, Zentrum Dorfmatte, 6343 Rotkreuz

Telefon: 041 798 18 90, E-Mail: sozialdienst@rischrotkreuz.ch